Ueber die
Einrichtung einer Land-Rentenbank.

Vom Geheimen Referendar Stichling in Weimar.

Im ersten diesjährigen Hefte dieser Zeitschrift habe ich eine Erörterung der Frage versucht: welches Mittel zur Ermöglichung und Beförderung der Grundpflichtigkeits-Ablösungen der Staat nach Maassgabe seiner Verhältnisse zu wählen habe? und bin dabei zu dem Resultate gelangt, dass in den meisten Fällen der Errichtung einer Land-Rentenbank der Vorzug zu geben sein werde, — d. i. einer vom Staate begründeten und garantirten Anstalt, welche die Erhebung der Geldrenten, in welche der Pflichtige seine grundpflichtigen Leistungen (soweit dieselben nicht seither schon in ständigen Geldrenten bestanden) verwandelt hat, anstatt des bisherigen Berechtigten übernimmt, letzterem dagegen über den nach gesetzlicher Bestimmung festgestellten Betrag des dieser Rente entsprechenden Ablösungscapitals eine auf den Inhaber lautende, für diesen unkündbare, innerhalb eines bestimmten Tilgungszeitraums verloosbare Schuldverschreibung ausstellt, dies Capital mit einem Theile jener Rente verzinst, und mit dem übrig bleibenden Theile, soweit er nicht zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt wird, nach einem bestimmten Tilgungsplane amortisirt.

Nachstehende Betrachtungen haben den Zweck, die Organisation solch einer Anstalt näher zu beleuchten. Sie zerfallen in zwei Theile: in die Betrachtung des äusseren Mechanismus einer Rentenbank, wie derselbe sich, abgesehen von den möglichen inneren Verschiedenheiten gestaltet, und in die Betrachtung der Grundlagen der inneren Construction, die nach den eigenthümlichen Verhältnissen der betreffenden Staaten verschiedenartig ausfallen können.

I. Der äussere Mechanismus.

Die Leitung der ganzen Anstalt ist in den Händen einer Central-Behörde. Es kann dies entweder das Steuer-Collegium sein, wo ein solches besteht, indem die Renten nach ihrer Ueberweisung an den Staat hinsichtlich ihrer Erhebung und Verrechnung den Steuern, sowie die Rentenbriefe hinsichtlich ihrer Ausfertigung, Verzinsung und Tilgung den Staats-Schuldurkunden sehr homogen zu behandeln sein werden. Wo aber Gründe vorliegen, das Rentenwesen nicht bloss in Casse und Buch, sondern auch in Ansehung der Verwaltungs-Behörden vom Steuerwesen getrennt zu halten, da wird die Centralverwaltung der Rentenbank einer höchstens aus drei Personen bestehenden Direction zu übertragen sein, welcher ein Central-Buchhalter und ein Central-Cassier mit den ihnen je nach Bedürfniss beizugebenden Gehülfen untergeordnet sind. Von den drei Mitgliedern der Direction werden jedenfalls zwei diese Functionen neben einem anderen Hauptamte verrichten können, als berathende und controlirende, nöthigenfalls auch stellvertretende Gehülfen desjenigen Mitglieds, welchem zunächst die Arbeiten der Direction obliegen und welches, wenigstens in den ersten Jahren, den Jahren der Organisation und Ingangbringung des Ganzen, in der Regel ganz und gar von diesem Amte in Anspruch genommen sein wird. Bei der Wahl des Directions-Personals wird es übrigens wegen der nöthigen Wahrung der hypothekarischen Rechte der Bank gegenüber den Rentepflichtigen rathsam sein, darauf zu sehen, dass auch praktische Rechtskenntniss ihre Vertretung in der Direction finde, und ebenso empfiehlt es sich, dass letztere in

der Person eines andern Glieds in stäte persönliche Verbindung mit der centralen Steuerbehörde gesetzt werde, indem die Orts- und Bezirks-Rentenerhebung am zweckmässigsten den Orts- und Bezirks-Steuereinnehmern zu übertragen sein wird.

Unter der Centralstelle unmittelbar nämlich stehen Bezirkseinnehmer, welche für die verschiedenen Bezirke des Landes (jeden Bezirk etwa zu 30—40 Dorfschaften gerechnet) die Renten-Kataster führen und an die Central-Casse die Renten abliefern, die sie von den unter ihrer stäten Aufsicht und Controle stehenden Orts- und Elementar-Erhebern in Empfang genommen haben. Und da in der Regel auch die Erhebung der directen Steuern, namentlich der Grundsteuern, in gleicher Weise organisirt sein wird, so liegt es nahe, diesen Orts- Bezirks-Steuereinnehmern zugleich auch die Function von Rentenerhebern für ihren Ort bezüglich Steuerbezirk zu übertragen. Ferner empfiehlt es sich — wie hier beiläufig bemerkt werden mag — den Bezirks-, Steuer- und Renteneinnehmern neben der Führung der Renten-Kataster auch die der Steuerkataster für ihren Bezirk zu übertragen, indem einestheils die Ortserheber in den Dörfern in der Regel die Kataster nicht mit der Genauigkeit und Sauberkeit führen, welche, hingesehen auf die grosse Bedeutung dieser Bücher, nicht blos für die Finanzverwaltung, sondern hauptsächlich auch für den Eigenthumsbeweis und die Pfandverhältnisse der Grundstücke, also für den Credit des Bauerstandes, unerlässlich ist, und anderntheils die stäte Conformität beider Kataster — des Steuerkatasters und des Rentenkataters — mit Sicherheit nur dann zu erwarten steht, wenn beide von einer Hand geführt werden. Und da die Kataster, wie erwähnt, in vielfacher Hinsicht die Quelle für Erörterung von Rechtsverhältnissen sind, wird es den betheiligten Privaten wie den Behörden eine wesentliche Erleichterung sein, wenn jene katasterführenden Bezirkseinnehmer ihren Sitz am Orte des Gerichts haben, und der Sprengel dieses letztern mit dem Steuer- und Renten-Bezirke gleichen Umfang und gleiche Gränzen hat.

Wende ich mich nun zu dem Geschäftsgange selbst, so habe ich mit dem Acte der Rentenüberweisung an die Bank zu beginnen. Diese erfolgt von Seiten der — wohl überall, wo

Ablösungsgesetze gegeben sind, für die Vermittelung, Feststellung und Bestätigung der Ablösungsverträge bestehenden — General-Ablösungs-Commission, welche ihr Augenmerk namentlich auch darauf zu richten hat, dass das Grundstück, auf welches die an die Stelle der bisherigen Leistung tretende Geldrente radicirt ist, hinreichende Sicherheit für letztere gewährt. Die Ablösungs-Commission theilt der Direction der Rentenbank den Ablösungsrecess mit, in welchem tabellarisch die einzelnen pflichtigen Grundstücke, deren Lasten abgelöst werden, die Namen ihrer Besitzer, ihre Bezeichnung im Steuerkataster und der Betrag der Geldrente, in welche ihre bisherige Last verwandelt ist, sowie der Betrag des ihr entsprechenden Ablösungscapitals verzeichnet ist. Die Bankdirection mit ihrem Buchhalter prüft die Zahlen calculatorisch und ordnet diese Recesse in Abtheilungen nach ihren Erhebungsbezirken, indem sie zugleich jeder Rente aus einem bestimmten Bezirke nach der chronologischen Folge, in der sie an die Bank überwiesen worden ist, im Recesse eine fortlaufende Nummer beifügt, welche gewissermassen das Kennzeichen, der Name ist, den die Rente bei der Rentenverwaltung führt. Im Königreiche Sachsen wird zu diesem Behufe ein eigenes Generalkataster bei der Centralstelle geführt, in welches jede einzelne Rente bei ihrer Ueberweisung in chronologischer Folge, mit einer fortlaufenden Nummer versehen, eingetragen wird. Aber da dies Generalkataster im Grunde nichts als eine tabellarische Abschrift aus den Ablösungsrecessen, diesen an Beweiskraft nachsteht, und da die Angabe der Renten im Recesse dieselbe Uebersichtlichkeit gewährt, wenn sie tabellarisch bewirkt und eine fortlaufende Nummer, sowie — in besonderer Columne — jede später mit der einzelnen Rente etwa eintretende Veränderung (Löschung durch Capitalzahlung oder Caducwerdung) hinzugefügt wird, so kann unter diesen Voraussetzungen ein Generalkataster erspart werden.

Zur Regulirung des Verhältnisses der Bank, gegenüber den Berechtigten, zeichnet nun der Buchhalter das im Ablösungsrecesse bereits festgestellte Ablösungscapital, das nunmehr die Bank dem Berechtigten schuldet, in das Schuldbuch der Bank; bestimmt denjenigen Theil des Capitals, der dem Berechtigten in Renten-

briefen gewährt werden kann, und sorgt für die Ausfertigung dieser neu creirten Rentenbriefe, die nach verschiedenen Appoints in verschiedenen Serien emittirt werden, während der überschiessende Capital-Betrag (Capitalspitze) dem Berechtigten in baarem Gelde bezahlt werden muss.

Die Buchführung, überhaupt die Manipulation bei successiver Creirung der Rentenbriefe ist natürlich dieselbe, wie bei der Creirung verloosbarer Staatspapiere *au porteur*.

Zur Uebersicht der Forderungen der Bank an die ihr überwiesenen Pflichtigen trägt der Buchhalter die Renten, sowie sie gleichzeitig an die Bank überwiesen werden, in ortschaftlichen Gesammtbeträgen in ein die Zeitfolge der Ueberweisung genau beobachtendes fortlaufendes Verzeichniss, aus welchem sich der Central-Cassirer den Gesammt-Rentenstock eines jeden Orts zusammenstellt und halbjährlich berichtigt, um hiernach die Centralerhebung zu bewirken.

Zum Behufe dieser letztern ergeht eine Zufertigung an die Bezirkseinnahmen, womit ihnen ein Auszug aus dem Ablösungsrecesse zugeht, enthaltend die nöthigen Notizen über die an die Bank überwiesenen Renten, um sie in die Orts-Rentenkataster einzutragen, welche die Bezirkseinnahme führt. Was die Einrichtung dieses Rentenkatasters anbelangt, so wird es am zweckmässigsten sein, die Wahl zwischen Real- und Personalkatasterführung durch die Art der von demselben Beamten zu führenden Steuerkataster bestimmen zu lassen, zur Erleichterung des Geschäfts. Denn die eine wie die andere Methode ist anwendbar und hat ihre Vortheile und Nachtheile. Unerlässlicher Inhalt eines Rentenkatasters wird übrigens, ausser dem Namen des Besitzers des pflichtigen Grundstücks, sein a) die Nummer, welche die einzelne Rente in den Acten der Bank führt, b) die Bezeichnung des Grundstücks, auf dem sie lastet (nach dem Fundbuche, Steuerkatasterbuche etc.), c) der Betrag der jährlichen Rente, d) der Anfangstermin ihrer Entrichtung, e) der im Laufe der Zeit etwa durch Capitalzahlung Seitens des Pflichtigen oder durch Caducirung eintretende Abfall an der Rente und der Jahresbetrag des hiernach noch verbleibenden Rests.

Hiervon hat der Bezirkseinnehmer wiederum einen Auszug an den Orts-Rentenerheber zu geben, welcher hieraus sein Heberegister zusammenstellt.

Auf dem Grunde dieser Materialien erhebt der Ortseinnehmer die Renten, liefert sie vierteljährlich an die Bezirkseinnahme und diese an die Centralcasse ab, und der Verkehr dieser verschiedenen Einnahmestellen, ihre gegenseitige Abrechnung, die Ueberwachung der niederen durch die höheren, geschieht am zweckmässigsten in der Weise, welche bei der Steuererhebung des betreffenden Landes bereits eingelebt ist.

Damit ist die Rentenerhebung in vollem Gange, und es handelt sich nun um die Verwendung dieser in die Centralcasse fliessenden Einnahmen. Diese geschieht in der Regel zu drei Zwecken, deren jedem ein bestimmter Theil der Renteneinnahme gewidmet ist:

1) zur Verzinsung der Rentenbriefe,
2) zur Tilgung derselben nach bestimmtem Plane und
3) zur ganzen oder theilweisen aversionellen Deckung der Regie-Aufwände.

Der grösseren Deutlichkeit wegen wollen wir dies an einem Beispiele näher betrachten. Angenommen, die Renten seien mit 25 capitalisirt, stellen also den 4procentigen Zins des Ablösungscapitals dar, welches die Bank den Berechtigten in Rentenbriefen verschrieben hat, und es seien von dieser 4procentigen Rente 3⅓ p. c. zur Verzinsung der Rentenbriefe, ½ p. c. zum festen Tilgungsfonds und ⅙ p. c. zur theilweisen Deckung der Regie-Aufwände, Erlasse und Caducitäten bestimmt, so würden von jedem Hundert der Renteneinnahme in jedem Halbjahre

a) { 83⅓ zur Verzinsung und
  12½ zur Tilgung der Rentenbriefe,
b) 4⅙ zur aversionellen Vergütung der Regiekosten etc.

zu verwenden sein.

Zu a. Indem halbjährlich jene 12½ p. c. der Renteneinnahme zur Tilgung der Rentenbriefe fest und unabänderlich benutzt werden, wird allmählig mehr und mehr an den zur Verzinsung dieser Papiere ausgesetzten 83⅓ p. c. erspart und wächst dem festen Amortisationsfonds zu. Dadurch tilgt sich in

jedem Halbjahre der ursprüngliche Capitalwerth einer jeden Rente um $^1/_2$ p. c. sammt Zinsenzuwachs. Die Bank führt daher über den Gesammtbetrag aller von gleichem Halbjahre an ihr überwiesenen und somit auch in der Tilgung gleichmässig fortschreitenden Renten eine besondere Uebersicht, in welcher sie an den diesen Renten entsprechenden Capitalien, deren Abtragung die Bank übernommen hat, nach Ablauf des 1ten Halbjahrs $^1/_2$ p. c., nach Ablauf des 2ten Halbjahrs wiederum $^1/_2$ p. c. und daneben den ersparten $3^1/_3$procentigen Zins der nach dem 1ten Halbjahre schon abgeschriebenen Summe, nach Ablauf des 3ten Halbjahrs wiederum $12^1/_2$ p. c. und nun den ersparten $3^1/_3$procentigen Zins des in den beiden ersten Halbjahren abgeschriebenen Betrags abschreibt u. s. w., so dass sie in jedem Halbjahre weiss, was sie zur Tilgung der Rentenbriefe verwenden muss, wenn der Tilgungsplan genau eingehalten werden soll.

Wäre es möglich, letzteres auf Heller und Pfennig auszuführen, so würde bei den hier angenommenen Tilgungsprocenten jede Rente schon nach 62jähriger Entrichtung sich amortisirt haben, und die Bankverwaltung muss ihr ganzes Augenmerk darauf richten, dass sie dies möglichst annähernd bewirke. Aber da eine völlig genaue Einhaltung dieser streng mathematisch berechneten Tilgung bis auf Heller und Pfennig nicht möglich ist, indem ja die tilgbaren Summen — die Rentenbriefsummen und die an die Berechtigten baar zu zahlenden Capitalspitzen der Ablösungssummen — nicht von der Bankverwaltung willkührlich bestimmt werden können, also es jederzeit unabweislich sein wird, in manchem Halbjahre etwas weniger zu tilgen, und somit die Bank die genaue Beendigung der ganzen Amortisation mit dem Halbjahre, mit welchem sie nach dem streng mathematischen Plane vollendet sein würde, nicht verbürgen kann, so räth die Vorsicht, die Rentenentrichtung nicht genau mit diesem Halbjahre schliessen, sondern etwas noch verlängern zu lassen, damit nicht die Staatscasse dereinst in die Nothwendigkeit versetzt werden könne, das zur Verzinsung und Tilgung noch fehlende aus eigenen Mitteln zuzuschiessen; und um hierin wiederum nicht eine ganz willkührliche Zahl zu greifen, wird man gut thun, dem den Pflichtigen gegenüber gesetzlich geltenden und öffentlich zu

proclamirenden Tilgungsplane die Voraussetzung ganzjähriger Tilgung, anstatt der nach dem strengen Plane angenommenen und in der Wirklichkeit auch nach Kräften ausgeführten halbjährlichen Tilgung, zu Grunde zu legen und den Zeitraum, welcher nach dieser fingirten Voraussetzung zur Vollendung der Amortisation erforderlich sein würde, als Norm für die Dauer der Rentenentrichtung zu bestimmen.

Einige Zahlen werden den Unterschied beider Tilgungspläne — des streng mathematischen, den die Bank möglichst einzuhalten strebt, und des gesetzlich proclamirten und den Gläubigern der Bank wie den Pflichtigen gegenüber geltenden — deutlicher vor Augen stellen:

Wenn eine Rente von 4 Rthlr., der also ein Capital von 100 Rthlr. entspricht, seit ihrer Ueberweisung an die Bank entrichtet worden ist,	so hat, bei Zugrundlegung halbjährlicher Tilgung und streng mathematischer Berechnung das ursprüngliche Rentencapital von 100 Rthlr. nur noch einen Werth	
		von
½ Jahr lang	im 2ten Halbjahre	99, 750,000,000.
1 " "	" 3ten "	99, 495,833,334.
1½ " "	" 4ten "	99, 237,430,556.
2 " "	" 5ten "	98, 974,721,065.
2½ " "	" 6ten "	98, 707,633,083.
3 " "	" 7ten "	98, 436,093,635.
3½ " "	" 8ten "	98, 160,028,529.
4 " "	" 9ten "	97, 879,362,338.
— —	— —	— —
60 " "	" 121ten "	5, 906,022,194.
60½ " "	" 122ten "	4, 087,789,231.
61 " "	" 123ten "	2, 239,252,385.
61½ " "	" 124ten "	0, 259,906,592.

Dagegen

Wenn dieselbe Rente von 4 Rthlr., der also ebenfalls ein Capital v. 100 Rthlr. entspricht, seit ihrer Ueberweisung an die Bank entrichtet worden ist,	so hat bei Zugrundlegung ganzjähriger Tilgung und möglichster Vermeidung von Bruchtheilen das ursprüngliche Rentencapital von 100 Rthlr. noch einen Werth von	
1 Jahr lang	im ganzen 2ten Jahre	99, 500.
2 „ „	„ „ 3ten „	98, 983.
3 „ „	„ „ 4ten „	98, 449.
4 „ „	„ „ 5ten „	97, 898.
5 „ „	„ „ 6ten „	97, 328.
6 „ „	„ „ 7ten „	96, 739.
— —	— —	— —
60 „ „	„ „ 61ten „	7, 720.
61 „ „	„ „ 62ten „	4, 144.
62 „ „	„ „ 63ten „	0, 450.

In dem Falle des vorstehenden Beispiels also wird, obwohl nach genauer mathematischer Berechnung die Rente schon in 62 Jahren getilgt sein könnte, doch eine 63jährige Entrichtung derselben bestimmt werden.

Allerdings wird durch die Forterhebung der Renten durch das ganze 63te Jahr die Bank, wenn sie möglichst genau den streng berechneten Tilgungsplan mit halbjährlicher Tilgung einhält, einen Profit machen, der voraussichtlich diejenigen Einbussen überwiegt, welche ihr aus der Unmöglichkeit vollständiger Einhaltung des streng berechneten Amortisationsplans auf Heller und Pfennig drohen. Aber dieser Profit wird, in die Staatscasse schliesslich ausgeschüttet, nur als eine billige Vergütung für die Opfer angesehen werden können, welche der Staat dem Institut in der Regel bringt.

Sollte freilich die Bank keine Opfer vom Staate erheischen, sondern sich ganz und gar aus eigenen Mitteln erhalten, wie dies zwar nicht im vorhin angenommenen Beispielsfalle, wohl aber unter Voraussetzungen, von denen weiter unten die Rede sein wird, allerdings denkbar ist, so würde der Zeitraum der Rentenentrichtung etwas weniger, etwa nur $^1/_2$ Jahr über den streng mathematisch berechneten Tilgungszeitraum hinaus zu verlängern sein.

Diese doppelte Berechnung des Tilgungszeitraums, also auch der allmähligen Abnahme des Capitalwerthes jeder einzelnen Rente in Folge fortgesetzter Rentenentrichtung gilt denn nun natürlich auch für die Fälle, wo Pflichtige vor Ablauf des ganzen Entrichtungszeitraums ihre Rente durch Capitalzahlung an die Bank ablösen wollen; denn dies muss ihnen in jedem Jahre gestattet sein, wenn die Ablösung in aller möglichen Weise gefördert werden soll. Sie zahlen solchenfalls denjenigen Capitalwerth, welchen ihre Rente zur Zeit bei Zugrundlegung ganzjähriger Tilgung, also nach der zweiten von den beiden vorhin mitgetheilten Scalen, noch hat, denn nur diese zweite Scala wird veröffentlicht und hat den Pflichtigen gegenüber Geltung; und da nach dieser zweiten Scala der Jetztwerth der Rentencapitalien immer etwas höher als nach der ersten, welche der Bank bei der Tilgung als Ziel vorschwebt, sich berechnet, so macht die Bank auch bei diesen Rentenablösungen durch Capitalzahlung jenen Gewinn, der zur Deckung etwaniger Einbussen der Bank bei nicht möglicher ganz genauer Einhaltung des streng berechneten Planes halbjährlicher Tilgung bestimmt ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass diese Capitalzahlungen Pflichtiger zur Ablösung von Renten, da sie nothwendig alsbald zur ausserordentlichen Tilgung der Rentenbriefschuld von der Bank verwendet werden müssen, ein volles Halbjahr vor ihrer Einzahlung bei der Bank selbst oder beim betreffenden Bezirks-Renteneinnehmer anzumelden sind, damit die Bank auf sie bei der Bestimmung der Höhe der halbjährigen Ausloosung, die $^1/_2$ Jahr vor der Auszahlung der ausgeloosten Rentencapitals-Beträge stattfindet, die geeignete Rücksicht nehmen kann, und dass derartige Capitalzahlungen mit einem Termine der Renten-

brief-Tilgung genau zusammentreffen müssen, damit die Bank keinen ungedeckten Zinsenaufwand hat.

Um sich fortwährend über die Einhaltung des Tilgungsplans zu controliren, führt die Bank eine Bilanz der streng planmässigen und der wirklichen Tilgung, ingleichen, um jederzeit über ihren Vermögensstand im Klaren zu sein, eine Vergleichung ihrer Activen (d. i. des jederzeitigen Capitalwerthes der an sie zu entrichtenden Renten sowie der Cassengewährschaft) mit ihren Passiven (d. i. dem jederzeitigen Bestande der Rentenbrief-Schuld, etwa unabgehoben vorliegenden Rentenbrief-Capitalien und Rentenbrief-Zinsen und etwa aufgenommenen Vorschüssen).

Zu b. Sollen die Regiekosten, Erlasse und Caducitäten ganz oder auch nur zum Theil aus Renteneinnahmen gedeckt werden, so wird für sie, weil die Verzinsung und Tilgung einen bestimmten Fonds erheischt, der nie einer Schmälerung ausgesetzt sein darf, immer nur ein ebenfalls bestimmter Theil (feste Procente) der Renteneinnahme ausgesetzt werden können; und da sich nie verbürgen lässt, dass hiermit jene ungewissen, steigenden und fallenden, Aufwände völlig bestritten werden können, so wird die Staatscasse den etwanigen Mehraufwand zu decken subsidiarisch verpflichtet werden müssen. Die Staatscasse nimmt solchenfalls die Deckung jener ganzen Aufwände für bestimmte Procente der Renteneinnahme, die von der Bank alljährlich an sie gezahlt werden, in Entreprise.

Wir wollen nun einen Blick auf den ungefähren Betrag dieser Aufwände und Ausfälle werfen. Die Kosten der niederen Rentenverwaltung, der Bezirks- und Orts-Einnahmebehörden lassen sich, da sie im Wesentlichen in Gebühren bestehen, die einen bestimmten Theil der erhobenen und abgelieferten Renten ausmachen, mit Sicherheit überschlagen. Die Gebühren können etwa zu $1/60$ oder $1^2/3$ p. c. der jährlichen Renteneinnahme angenommen werden: nämlich 4 Pfg. vom Thaler (den Thaler zu 360 Pfennigen) für den Elementar-Erheber und 2 Pfg. vom Thaler für den Bezirkseinnehmer. Dazu etwa $1/2$ p. c. an Wegegeldern, Geldverpackungs- und Versendungs-Kosten; so darf man annehmen, dass der niedere Regieaufwand mehr nicht als $2^1/6$ p. c. der jährlichen Renteneinnahme ausmachen

werde. Denn für das Ab- und Zuschreiben im Kataster werden die Katasterführer in der Regel von den Betheiligten selbst nach gesetzlicher Vorschrift und Taxe bezahlt, und ist die Rentenerhebung, wie oben empfohlen worden und in der Regel auch wirklich der Fall ist, persönlich verbunden mit der Steuererhebung, die Rentenkatasterführung mit der Steuerkatasterführung, so bildet die Einnahme dieser Beamten für ihre in ersterer Beziehung geleisteten Arbeiten nur einen Zuschuss zu ihrem Haupt-Diensteinkommen bei der Steuerverwaltung.

Weniger bestimmt lassen sich die Kosten der Centralverwaltung und die Ausfälle an Erlassen und Caducitäten vorausberechnen. Im Königreich Sachsen hat die Centralverwaltung (Besoldungen der Centralstelle, Anschaffung der Kataster- und sonstigen Formulare, Fertigung der Rentenbriefe etc.) seither jährlich circa 8000 Rthlr. gekostet. Anderwärts kann aber eine grössere Zersplitterung des pflichtigen Grundeigenthums bei gleichem Umfange des Staatsgebiets die Kosten erhöhen. Erlasse sind in Sachsen gar nicht bewilligt worden, die Caducitäten haben in 14 Jahren nur 75 Rthlr. betragen. Aber auch dies wird man nicht überall erwarten dürfen, vielmehr in jedem einzelnen Lande nach den bisher in gleicher Beziehung bei der Beitreibung der Steuern und der fiscalischen Gefälle gemachten Erfahrungen ungefähr bemessen können und bemessen müssen, wie hoch man die jährlichen Rentenerlasse anzuschlagen hat; denn die Höhe der Erlasse wird durch die grössere oder geringere Wohlhabenheit der Grundpflichtigen des betreffenden Landes und durch die bisherige Gewohnheit wesentlich bedingt werden. Wo es eingelebter Grundsatz ist, unter keiner Bedingung an Steuern und Domanialgefällen etwas zu erlassen, wird man denselben Grundsatz in der Regel auch hinsichtlich der Renten durchführen können; im entgegengesetzten Falle nicht. Die Erlasse werden somit durchschnittlich in dem einen Lande zu 1%, in einem andern zu 2%, in einem dritten vielleicht mit noch einer andern Summe veranschlagt werden müssen.

Wo nun der Staat den ganzen oder theilweisen Regieaufwand und Ausfall an Erlassen und Caducitäten gegen bestimmte Procente der Renteneinnahme in Entreprise nimmt, rechnet die

Staatscasse jährlich oder halbjährlich mit der Bank ab. Der Aufwand, der mit jenen Procenten gedeckt werden sollte, wird mit letzteren verglichen und der etwanige Mehraufwand auf die Staatscasse übernommen, der etwanige Minderaufwand von der Bank an die Staatscasse gezahlt.

II. Fragen der inneren Construction.

1) Den nächsten und wesentlichsten Einfluss auf die innere Construction einer Rentenbank übt der angenommene Capitalisirungsmaassstab, der Maassstab, nach welchem die Ablösungsrente im Recesse, gemäss der Vorschrift des Ablösungsgesetzes, zu Capital erhoben ist und von dessen Grösse es abhängt, wie hohe Procente des Ablösungscapitals die Rente darstellt, — ob sie (was wohl nur selten vorkommen dürfte) mit 20 zu Capital erhoben und sonach 5% desselben darstellt, oder mit $22^1/_2$, und also den $4^1/_2$procentigen Zins des Capitals bildet, oder ob sie mit 25 capitalisirt ist und somit nur 4% der zu tilgenden Capitalien als jährliche Renteneinnahme in die Bankcasse fliessen. Es leuchtet ein, dass, je niedriger die Rente capitalisirt wird, je höhere Procente des Ablösungscapitals also sie darstellt, um so ansehnlicher die Mittel sind, welche zur Verzinsung und Tilgung der Rentenbriefe und zur Deckung der Regiekosten etc. der Bank zu Gebote stehen.

Man wird in der Regel wohl annehmen dürfen, dass mit 8—9 p. c. der jährlichen Ablösungsrenten die Regiekosten und die Ausfälle an Erlassen und Caducitäten, wenigstens im Durchschnitte der Jahre, völlig gedeckt sein werden; nämlich mit

$2^1/_6$—$2^1/_2$ p. c. der niedere Regieaufwand nach den vorhin näher bezeichneten Annahmen; hienächst sind

2 —$2^1/_2$ p. c. jedenfalls sehr reichlich bemessen als durchschnittlicher Betrag der Erlasse und Caducitäten, und es bleiben somit

$3^5/_6$—4 p. c. zur Deckung der Centralverwaltungs-Kosten, was gewiss ebenfalls hinreichen wird, denn müsste auch die, die Deckung der Regiekosten, wie oben erwähnt worden, gegen jene Procente in Entreprise nehmende, Staatscasse für diese

Verwaltungsaufwände, welche im Anfange, wo noch weniger Renten an die Bank überwiesen sind, ebenso bedeutend, vielleicht noch bedeutender als später sind, in den ersten Jahren einen guten Theil zuschiessen, so würde sie diese Zubusse jedenfalls in den späteren Jahren, wo die an die Bank überwiesenen jährlichen Renten eine bedeutende Jahreseinnahme bilden, reichlich wieder ersetzt erhalten. In einem Lande, z. B. von dem Umfange des Königreichs Sachsen, erreichen die Ablösungsrenten leicht einen jährlichen Gesammtbetrag von einer halben Million Thaler; bereits vor zwei Jahren waren dort mehr als 400,000 Thlr. Jahresrenten an die Bank überwiesen, und noch waren die Lehngelder sämmtlich unabgelöst. Bleiben wir aber auch bei einem Jahresrentenbetrage von 450,000 Thlr. stehen, so leuchtet doch ein, dass $3^5/_6$—4 p. c. dieser Summe, also 17,250 Thlr. bis 18,000 Thlr. jährlich, den dortigen Centralverwaltungsaufwand der Rentenbank (an circa 8000 Thlr.) um das Doppelte übersteigen würden. Und ist nun auch nicht zu verkennen, dass in anderen Ländern, z. B. da, wo der grundpflichtige Boden durchgängig mehr parcellirt und in den Händen ärmerer Landleute ist, als im Königreich Sachsen, die Kosten der Centralverwaltung verhältnissmässig höher als dort sich belaufen werden, so ist doch kaum zu glauben, dass sie bei gleichem Umfange des Staatsgebiets in Folge jenes Umstandes sich auf das Doppelte erhöhen sollten. Wir dürfen also wohl mit Sicherheit annehmen, dass die Centralverwaltungskosten keinesfalls mehr als $3^5/_6$ bis 4 p. c., überhaupt, dass sämmtliche Regiekosten, Erlasse und Caducitäten keinesfalls mehr als 8—9% der jährlichen Renteneinnahme im Durchschnitt der Jahre aufzehren werden.

Ist nun die Rente mit 20 capitalisirt, so dass sie den 5procentigen Zins des Ablösungscapitals darstellt, so bleiben, wenn auch 8 bis 9 von jedem Hundert der Jahresrenten, also $^2/_5$ bis $^9/_{20}$ p. c. der Ablösungscapitalien, zur Deckung sämmtlicher Regiekosten und Erlasse verwendet werden, immer noch $4^{11}/_{20}$ bis $4^3/_5$ p. c. der Rentencapitalien zur Verzinsung und Tilgung der Rentenbriefe übrig, so dass dieselben jedenfalls mit 4% verzinst und mit $^{11}/_{20}$ bis $^3/_5$ p. c. getilgt werden könnten.

Wird die Rente mit $22^1/_2$ capitalisirt, und bildet sie somit

einen $4^1/_2$procentigen Zins des Ablösungscapitals, so können jährlich $7^1/_2$ p. c. der Renteneinnahme, also $^1/_3$ p. c. der Ablösungscapitalien, zur Deckung der sämmtlichen Regieaufwände und Erlasse verwendet werden, und es bleiben immer noch $3^2/_3$ p. c. zur Verzinsung und $^1/_2$ p. c. zur Tilgung der Rentenbriefe.

Wird endlich aber die Rente mit 25 zu Capital erhoben, so dass sie nur den 4procentigen Zins desselben darstellt, so werden nur $4^1/_6$ p. c. der jährlichen Renteneinnahme, als $^1/_6$ p. c. der Rentencapitalien, zur theilweisen Deckung der Regieaufwände und Erlasse verfügbar sein, da noch weniger als $3^1/_3$ p. c. zur Verzinsung, und $^1/_2$ p. c. zur Tilgung der Rentenbriefe nicht wohl auszusetzen sein dürften, ohne den Cours dieser Papiere allzusehr herabzudrücken.

Welcher von diesen verschiedenen Capitalisirungsmaassstäben nun im einzelnen Falle am zweckmässigsten anzunehmen, ingleichen mit welchen Theilen die Rente zur Verzinsung und Tilgung der Rentenbriefe und ob und mit welchem Theile sie zur ganzen oder theilweisen Deckung der Regieaufwände und Erlasse zu verwenden sein werde, darüber lässt sich eine allgemeine Regel unmöglich aufstellen. Die Entscheidung hierüber wird wesentlich abhängen von der Höhe des landesüblichen Zinsfusses zur Zeit der Errichtung der Rentenbank, namentlich auch vom Zinsfusse der übrigen schon bestehenden Papiere desselben Staats, sowie von den Kräften der Staatscasse gegenüber der Höhe der zu deckenden Regieaufwände, Erlasse und Caducitäten.

2) Eine andere wichtige Frage ist die: **welche** Grundpflichtigkeitslasten sollen, in Geldrenten verwandelt, an die Rentenbank überwiesen werden können? eine Frage, welche von Wichtigkeit besonders da ist, wo die Gesammtheit der Grundpflichtigkeitslasten eines Landes so gross ist, dass man besorgen muss, es werde die Masse der bei ihrer Ueberweisung an die Rentenbank von letzterer zu emittirenden Rentenbriefe allzu bedeutend werden gegenüber dem Credite des Staats und dem Bedürfnisse nach derartigen Circulationsmitteln in ihm.

Es ist nicht zu läugnen, dass vom national-ökonomischen Standpunkte aus nicht alle Grundpflichtigkeitslasten als

gleichschädlich und drückend erscheinen, sondern dass die Frohnen, besonders insoweit die durch ihre Ablösung frei werdende Zeit des Pflichtigen zu besserer Cultivirung seines Grundbesitzes oder zu sonstigem Erwerbe wirklich und mit Vortheil verwendet werden kann, die Triftgerechtsame, welche jederzeit eine lästige Fessel der bäuerlichen Feldwirthschaft sind, die Zehnten mit ihren nur zu bekannten Nachtheilen, und endlich die Lehngelderpflicht, die besonders bei parcellirtem Grundbesitze gar störend in die Creditverhältnisse der kleinen, auf Ackerbau und Grundstückskauf nun einmal hingewiesenen Bauern eingreift, wohl überall als diejenigen Lasten gelten können, deren Beseitigung zunächst ein dringendes Bedürfniss ist, während die Grundzinsen wohl eine finanzielle Bürde, aber als ständige, vom Zinse einer auflastenden Capitalschuld wenig sich unterscheidende Last unverkennbar minder störend auf die bestmöglichste Nutzung des bäuerlichen Grundeigenthums einwirken. Man könnte daher wohl die Frage aufwerfen: ob nicht zunächst bloss die an die Stelle von Frohnden, Triftgerechtsamen, Zehnten und Lehngeldern tretenden ständigen Geldrenten für überweisbar an die Rentenbank zu erklären wären? Aber bei näherer Betrachtung leuchtet ein, dass, wenn man zunächst bloss die nationalökonomischen Nachtheile beseitigen will, welche aus der eigenthümlichen Form dieser letztgenannten Lasten hervorgehen, man dieses beschränkte Ziel schon erreichen würde, wenn man nur gesetzlich das Recht ertheilte, auf Umwandlung dieser Lasten in eine ständige jährliche Geld- oder Getreiderente zu provociren, so dass hiedurch jene Lasten ganz und gar die Form und Natur der ständigen Geld- und Fruchtzinsen annähmen. Eine Rentenbank würde dann also ihretwegen eben so wenig als der Grundzinsen wegen nöthig und somit überhaupt überflüssig sein. Aber die Rentenbank hat augenscheinlich noch einen ganz andern Zweck und Vortheil, als den bloss auf Verwandlung der Form der bisherigen Lasten gerichteten, — sie soll das bäuerliche Grundeigenthum von derartigen Lasten, welche Form diese immerhin haben, allmählig ganz und gar befreien, ohne dass der Pflichtige sich mit einer Capitalschuld desshalb zu belasten braucht, son-

dern indem er bloss eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch den jährlichen reinen Geldwerth der bisherigen Leistung fortentrichtet, — sie soll also die finanziellen Verhältnisse der Pflichtigen in grossartigem Maassstabe verbessernd umgestalten. Und bei Verfolgung dieses Ziels gilt es ganz gleich und muss es ganz gleich gelten, ob die einzelne Rente, die jetzt auf dem Boden lastet, ursprünglich schon eine ständige, eine Geld- und Getreiderente war, oder ob sie später erst in diese Form umgewandelt worden ist; genug, dass sie eine Last ist, deren Beseitigung die Vermögensverhältnisse, das Einkommen der Pflichtigen wesentlich verbessern würde. Daher darf man wohl behaupten, dass, wenn einmal eine Rentenbank errichtet wird, zu möglichst umfassender Erreichung des Ziels es sich empfiehlt, der allmähligen Tilgung durch sie so viele Grundlasten theilhaftig werden zu lassen, als nur immer möglich erscheint, ohne eine zu üble Rückwirkung auf den Cours der zu emittirenden Rentenbriefe besorgen zu müssen.

Aber räth nicht die Vorsicht, um dieser letztern Besorgniss willen zuerst nur einen Theil der Grundpflichtigkeitslasten für überweisbar an die Rentenbank zu erklären, um zuerst zu sehen, welchen Cours die Rentenbriefe erlangen werden, und welchen Einfluss ihre Emission auf den Staatscredit übt, ehe man weitere Emissionen folgen lässt? Dieser Gedanke liegt nahe, aber seine Ausführung hat auch ihre Schattenseiten, indem sie geeignet ist, die Kosten der Bankverwaltung zu erhöhen. Denn die jährlichen Kosten der Centralverwaltung werden begreiflicherweise am bedeutendsten in dem Zeitraume sein, innerhalb dessen Renten an die Bank überwiesen werden können, da gerade der Act der Rentenüberweisung die meiste Arbeit nach sich zieht. Je länger also dieser Zeitraum währt, um so höher werden die Kosten sich belaufen. Daher wird bei Errichtung der Rentenbank sofort ein (6-, 8-, 10jähriger) Termin bestimmt, bis zu welchem diejenigen, welche Renten an die Bank überweisen wollen, dies bewirken müssen. Sollen nun nicht gleich von vorn herein alle Grundrenten, welcher Art sie auch ursprünglich sein mochten, für überweisbar an die Bank erklärt werden, so wird, wenn man

die zuerst ausgenommenen Arten später, nach Ablauf des ersten Termins, noch zulässt, dieser erste Termin des Schlusses der Rentenbank wiederum auf eine Reihe von Jahren weiter hinausgerückt werden müssen, also der Zeitraum der kostspieligeren Verwaltung verlängert werden. So z. B. hat der Umstand, dass im Königreiche Sachsen die Lehngelderrenten nicht gleich von vorn herein an die Bank überwiesen werden konnten, während man sie nicht gänzlich davon auszuschliessen beabsichtigte, es mit sich gebracht, dass der Zeitraum, während dessen Renten an die Bank überweisbar sind, dort um mehrere Jahre über den ursprünglich bestimmten Schlusstermin hinaus verlängert werden musste, als nachmals auch die Laudemialrenten für überweisbar erklärt wurden. Indessen ist doch nicht zu verkennen, dass dieser Mehraufwand einiger Jahre in den meisten Fällen das kleinere Uebel sein wird im Vergleich mit einer Erschütterung des Staatscredits, falls diese wirklich zu besorgen sein sollte, und dass daher in solch letzterem Falle, je nach den Verhältnissen des betreffenden einzelnen Staats, die vorerstige Zurückstellung einer oder einiger Arten grundpflichtiger Lasten (über deren Wahl natürlich etwas Allgemeines durchaus nicht zu sagen ist) wohl sich empfehlen und den Vorzug verdienen kann.

Endlich habe ich aber der allgemeinen Regel, möglichst alle Grundpflichtigkeitslasten der Tilgung durch die Rentenbank theilhaftig werden zu lassen, denn doch noch einen beschränkenden Beisatz hinzuzufügen. Er betrifft die grundherrlichen Gerechtsame der Geistlichkeit. Aus der früher gegebenen Darlegung leuchtet ein, dass, da die an die Stelle der Naturalleistung tretende Geldrente den reinen Geldwerth jener nicht übersteigt noch übersteigen darf, von dieser Geldrente aber nur ein Theil zur Verzinsung der dem bisherigen Berechtigten ausgestellten Rentenbriefe verwendet werden kann, der Zins dieser letztern dem Berechtigten entschieden weniger einbringt, als die bisher vom Pflichtigen unmittelbar empfangene Leistung. Diese Einbusse kann sich — je nach der Verschiedenartigkeit des angenommenen Capitalisirungsmaassstabs — auf $^1/_6$ bis $^1/_5$ der bisherigen Nettoeinnahme belaufen, und leicht zu bedeutenden Entschädigungen

aus der Staatscasse führen, die — namentlich wo die geistlichen Stellen (wie dies in einem grossen Theile des protestantischen Deutschlands der Fall ist) an sich schon gering dotirt sind — auch über die Lebenszeit der derweiligen Inhaber solcher geistlicher Stellen hinausgehen und wenigstens bis zur Ausloosung und Auszahlung ihrer Rentenbriefe bleibend verwilligt werden müssten, wenn nicht dieser wichtige Zweig der Volksbildung und Veredelung bedenklich beeinträchtigt werden soll. Das Königreich Sachsen hat hierin warnende Erfahrungen gemacht. Dort wurden auch die geistlichen Realrechte der Ablösung mit dem 25fachen und der Ueberweisung an die Rentenbank gegen Ausstellung von Rentenbriefen unterworfen, die nur $3^1/_3$ p. c. Zins tragen. Die Geistlichkeit verlor also jährlich $^1/_6$ ihres bisherigen grundherrlichen Einkommens, soweit es der Ablösung unterworfen ward. Darüber wurden aber bald so laute Klagen erhoben, dass man sich genöthigt sah, die Ablösung dieser geistlichen Gerechtsame sistiren zu lassen, die den geistlichen Stellen bereits ausgefertigten Rentenbriefe aber in die Staatscasse zu nehmen und aus ihr dagegen volle 4 p. c. der Ablösungscapitalien, bis letztere zur Ausloosung kommen, an die betreffenden geistlichen Stellen zu zahlen, also $^2/_9$ p. c. jährlich aus Staatsmitteln zuzuschiessen. Aehnlich im Grossherzogthum Baden. Als dort die Pflichtigen das Recht erhielten, ihren Zehnten mit dem 20fachen abzulösen, stellte der Staat die zehntberechtigte Geistlichkeit gegen Einbussen dadurch sicher, dass er sich bereit erklärte, die den geistlichen Stellen baar gezahlten Ablösungscapitalien bei der Staatscasse gegen 5procentige Verzinsung anzunehmen. Wo also gleiche Klagen der Geistlichkeit zu erwarten stehen und der Staat nicht im Stande oder nicht geneigt sein würde, in gleicher Weise, wie im Königreich Sachsen, dieselben aus Staatsmitteln zu beschwichtigen, da ist es jedenfalls gerathen, die grundherrlichen Gerechtsame der Geistlichkeit nur — insoweit sie nationalökonomisch schädlich sind — in ständige Renten verwandeln, nicht aber auch an die Rentenbank zur Tilgung überweisen zu lassen, wenigstens nicht ohne jedesmalige Zustimmung der Berechtigten, in welch letzterem Falle dann ein

Anspruch derselben auf Zuschuss aus der Staatscasse natürlich nicht stattfinden könnte.

Dies führt

3) zu einer weiteren Frage, nämlich der: wem überhaupt das Recht gesetzlich zu ertheilen ist, die Umwandlung der grundherrlichen Gerechtsame in ständige Geldrenten und die Ueberweisung derselben an die Rentenbank zu fordern (provociren)? Dass auf die blosse Umwandlung in Geldrenten anzutragen, sowohl dem Pflichtigen als dem Berechtigten zu gestatten sei, darüber ist man so ziemlich allgemein einverstanden. Nicht so aber in Betreff der Ueberweisung an die Rentenbank. Im Königreich Sachsen, wo ursprünglich (Gesetz über Errichtung der Landrentenbank vom 17. März 1832) diese Anstalt vorzugsweise den grundherrlichen Interessen entsprechend zugeschnitten war, hatte der Berechtigte die Wahl, ob er die Rente selbst unmittelbar vom Pflichtigen forterheben wollte (in welchem Falle sie sich nicht von selbst tilgte), oder ob sie an die Rentenbank überwiesen und ihm dafür $3\frac{1}{3}$procentige Rentenbriefe ausgestellt werden sollten. Der Pflichtige konnte also die Ueberweisung der Rente an die Bank und somit den Vortheil successiver Tilgung durch blosse Fortentrichtung der Rente nicht erzwingen. Aber bei dieser Beschränkung des Provocationsrechts fanden die Ablösungen und Ueberweisungen an die Rentenbank nur wenig Eingang. In dem ganzen Zeitraume von Publication jenes Gesetzes vom 17. März 1832 bis zum 1. October 1837 wurden im Ganzen nur 13,057 Thlr., 18 gGr. 5 Pf. Jahresrenten an die Rentenbank überwiesen. Da wurde im Jahre 1837 auf Antrag der Stände das System geändert: auch den Pflichtigen wurde durch Verordnung vom 9. März 1837 das Recht ertheilt, auf Ueberweisung ihrer Renten an die Rentenbank in demselben Maasse anzutragen, wie dies bis dahin bloss den Berechtigten zustand. Aber auch jetzt noch glaubte man den Berechtigten eine besondere Rücksicht für den Fall schuldig zu sein, wo der Pflichtige die Ueberweisung an die Bank ihm aufnöthigen werde, und gestattete demnach dem Berechtigten in solchem Falle die Wahl, ob er von der Rentenbank die Ausstellung von $3\frac{1}{3}$procentigen Rentenbriefen, oder die Baarzahlung

des Ablösungscapitals verlangen wolle. Man glaubte dies damals wagen zu können und konnte es wagen, da die Rentenbriefe, bei dem überaus niedrigen Stand des Zinsfusses in jener Zeit, trotz ihrer nur $3^{1}/_{3}$procentigen Verzinsung sogar über pari Cours hatten (bis zu 105). Daher kam es denn auch, dass von mehr als 11 Millionen Thalern Rentencapitalien, welche an die Bank überwiesen worden sind, diejenigen, deren Baarzahlung von den Berechtigten gefordert wurde, nur 55,500 Thlr. im Ganzen betragen! Aber seit sich in den letzten Jahren die Verhältnisse des Capitalmarktes wesentlich geändert haben, der Zinsfuss gestiegen und in Folge dessen der Cours der $3^{1}/_{3}$procentigen Rentenbriefe bedeutend unter pari herabgesunken ist, würde die fernere Gestattung der Wahl zwischen Rentenbriefen und Baarzahlung eine bedenkliche Last für die Bank und den sie garantirenden Staat herbeiführen, und es hat sich daher auch die königl. sächsische Staatsregierung genöthigt gesehen, bei der erst in neuerer Zeit gestatteten Ueberweisung von Laudemialrenten an die Bank jenes Wahlrecht dem Grundherrn nicht wieder einzuräumen. Es ist dies ein Fingerzeig für andere Staaten. Da man nie und nirgends die Gestaltung der Verhältnisse des Capitalmarkts, des Disconts und des landesüblichen Zinsfusses auf eine längere Reihe von Jahren mit Sicherheit voraussehen kann, wird man jederzeit wohl thun, gleich bei Errichtung der Rentenbank von der Einräumung eines solchen Wahlrechts an die Grundherrn gänzlich abzusehen.

Aber keinesfalls darf der Staat hiedurch sich etwa — aus übergrosser Rücksicht auf die Berechtigten — abhalten lassen, den *Pflichtigen ebenso wie den Berechtigten das Recht des Antrags auf Ueberweisung der Ablösungsrenten an die Bank zu ertheilen*, denn *nur unter dieser Voraussetzung* gewährt die Rentenbank dem Ganzen den vollen Nutzen, den sie gewähren kann, und um dessentwillen allein sie der Opfer werth ist, welche der Staat ihr in der Regel bringt.

Zum Schlusse endlich sei es mir verstattet,

4) noch einige Fragen *in Betreff der Art und Weise* zu erörtern, *wie das Geschäft der Rentenbankver-*

waltung möglichst vereinfacht und erleichtert werden kann.

Da jede einzelne Rente, welche an die Rentenbank überwiesen wird, ein besonderes Conto in den Büchern derselben für sich in Anspruch nimmt, so wird das Streben nach möglichster Vereinfachung und Erleichterung der Verwaltungsgeschäfte hauptsächlich darauf gerichtet sein müssen, die Zahl der **einzelnen** Renten, welche an die Bank überwiesen werden, so weit zu verringern, als dies statthaft ist, ohne wiederum dem Zweck einer möglichst ausgedehnten Benutzung der Rentenbank Eintrag zu thun, und hierauf muss die Gesetzgebung bei Einrichtung der Rentenbank namentlich da hinwirken, wo eine vorgeschrittene Parcellirung des bäuerlichen Grundbesitzes eine grosse Zahl einzelner Grundstücks-Items hervorgerufen hat, auf deren jedem wiederum in der Regel verschiedene Grundlasten und somit — nach deren Umwandlung — verschiedene Geldrenten ruhen. Wenn diese alle einzeln an die Bank überwiesen werden sollten, könnte die Geschäftslast derselben leicht eine zu bedeutende werden.

In dieser Richtung einer Hinwirkung auf möglichste Minderung der Zahl der einzelnen Grundstücksrenten treffen daher die verschiedenen Mittel zu thunlichster Vereinfachung des Geschäftsbetriebs zusammen.

Bei Verfolgung dieses Zwecks wird man natürlich vor allen Dingen

a) darauf bedacht sein müssen, zu verhüten, dass die einzelne an die Bank bereits überwiesene Rente im Laufe der Zeit nicht noch gar in mehrere zerfällt und vervielfacht werde, wie dies bei Dismembrationen rentepflichtiger Grundstücke ohne ein entsprechendes Verbot oder Gebot leicht geschehen könnte. Es empfiehlt sich daher, der Bankverwaltung gesetzlich das Recht einzuräumen, die Dismembration rentepflichtiger Grundstücke zu untersagen, wenn nicht entweder die auf demselben lastenden Renten vorher ganz abgelöst oder wenigstens ungetheilt auf Eins der Theilstücke, dessen Werth freilich der Bank völlige Sicherheit für die ganze Rente gewähren muss, radicirt worden sind.

Aber das ist nur ein negatives Schutzmittel gegen Verviel-

fältigung der Renten. Auch positiv muss die Gesetzgebung auf Minderung ihrer Anzahl hinzuwirken suchen, und dies kann zunächst

b) dadurch geschehen, dass sie diejenigen Renten Eines Pflichtigen, welche selbst in ihrem Gesammtbetrage so unbedeutend sind, dass der Pflichtige das Capital zu ihrer Ablösung ohne Schwierigkeit aufbringen kann, für nicht überweisbar an die Rentenbank erklärt. Welche Zahl, welchen Rentenbetrag man in dieser Beziehung als Norm und Grenzscheide anzunehmen habe? darüber müssen natürlich die Verhältnisse des Bauernstandes und seines Grundbesitzes in jedem einzelnen Lande entscheiden. Man wird indessen wohl in den meisten Fällen annehmen können, dass in der Regel der Pflichtige im Stande sei, ein Capital von mehr nicht als etwa 10 Thlr. aufzubringen, dass man also, wenn die ihm obliegenden Renten, die zu einem und demselben Zeitpunkte an die Rentenbank überwiesen werden sollen, mit einem Capitale von nicht mehr als 10 Thlr. sofort abgelöst werden können, die Bank die Annahme derselben verweigern kann. Aber immerhin wird solch eine Regel nicht schroff und ausnahmslos durchgeführt werden dürfen; denn es lassen sich überall, wenn auch nur als seltnere Ausnahmen, Fälle denken, wo die baare Aufbringung auch solch eines unbedeutenden Capitals dem Pflichtigen unmöglich fallen kann, und somit derselbe — wenn man rücksichtslos bei der Regel bestünde — von der Wohlthat der Ablösung ganz ausgeschlossen bliebe oder durch die Provocation des Berechtigten in Bedrängniss versetzt würde. Man wird daher wohlthun, im Gesetze der Bankverwaltung nicht die Pflicht, sondern nur die Befugniss zur Zurückweisung solch unbedeutender Rentenbeträge zu verleihen, gleichzeitig aber dieselbe zu billiger Erwägung und Berücksichtigung des jedesmaligen Falles in dem angedeuteten Sinne zu instruiren.

Ein weiteres Mittel, die Zahl der einzelnen Itemsrenten möglichst zu vermindern, ist

c) die gesetzliche Bestimmung, dass, wenn auch nicht alle, doch wenigstens mehrere verschiedene Grundpflichtigkeitslasten eines und desselben Items gegenüber einem und demselben Berechtigten

nicht getrennt abgelöst, sondern auf die Bank **nur dann** überwiesen werden dürfen, wenn sie in **Eine** Rente zusammengefasst worden sind. Aber man darf in dieser Beschränkung auch nicht zu weit gehen, sondern muss, die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes auch hier genau beachtend, sorgfältig sich davor hüten, dass jene Beschränkung nicht zu einer lästigen Fessel werde, welche den Gebrauch der Land-Rentenbank beeinträchtigt, indem sie ihn erschwert oder in vielen Fällen gar unmöglich macht. Die Zusammenfassung welcher Lasten eines und desselben Grundstücks gegenüber einem und demselben Berechtigten in Eine Rente das Gesetz erfordern soll und unbedenklich erfordern kann, darüber lässt sich wiederum eine allgemeine Regel nicht geben, da die Arten der Lasten und die bäuerlichen und grundherrlichen Verhältnisse überhaupt so sehr verschieden in den verschiedenen Gegenden Deutschlands sind. Vielleicht lässt sich aber wenigstens so viel andeuten, dass die Zusammenfassung der an denselben Berechtigten zu entrichtenden verschiedenen Gefälle Eines Items (also der sehr zahlreichen Zinsen, der Lehngelder und der Zehnten) in Eine Rente wohl ziemlich überall ohne Bedenken zur Bedingung der Ueberweisung wird gemacht werden können.

Am umfassendsten und durchgreifendsten aber würde die Zahl der einzelnen Renten vermindert, wenn

d) alle die verschiedenen Renten nicht nur eines und desselben Pflichtigen, sondern aller Pflichtigen Eines Orts gegenüber Einem Berechtigten, welche **gleichzeitig** an die Rentenbank überwiesen werden, in Eine Collectivrente zusammengefasst und auf den Namen der Ortsgemeinde geschrieben und von dieser entrichtet und vertreten werden müssten, dafern sie an die Bank sollten überwiesen werden dürfen. Dann stünde die moralische Person der Gemeinde allein für den ganzen Ort als die Rentenpflichtige der Bank gegenüber, nur sie hätte ein Conto bei der Bank, also das Kataster der letzteren nur so viel Seiten, als rentenpflichtige Ortsgemeinden im Lande sind, und auf dem Conto jeder Gemeinde ständen nur so viele Collectivrenten, als an verschiedenen Zeitpunkten aus

dem Orte an die Bank überwiesen worden sind. Dann fielen die Ortsrenteneinnehmer der Bank ganz weg, denn die Gemeinde als solche übernähme die Erhebung der einzelnen Renten im Orte und lieferte sie *in folle* an die Bezirkseinnahme ab. Aber freilich die Mühewaltung und das Risico, das mit der Einzelerhebung und Vollablieferung verbunden ist, lastete dann nicht auf der Bank und dem sie vertretenden Staate, sondern auf den einzelnen Ortsgemeinden, und ein gesetzlicher Zwang zur Uebernahme dieser Last könnte für sie leicht die Quelle finanzieller Verwirrung und Zerrüttung werden. Denn einerseits ist es für Jeden, der einen Begriff von der Bedeutung hat, welche der Buchführung über die einzelnen Renten im ganzen Organismus der Rentenbankverwaltung beiwohnt, einleuchtend, dass solch eine Buchführung eine Vorbildung und Genauigkeit erfordert, welche nicht in jedem Dorfbewohner zu finden ist. Da, wo die Steuerkataster von Dorfbewohnern geführt werden, hat man schon vielfältig die traurigsten Erfahrungen gemacht und sich genöthigt gesehen, diese wichtigen Bücher befähigteren Händen anzuvertrauen. Aber die Rentenkataster, (denn ein solches müsste dann jede Gemeinde, nicht zwar um der Bank, wohl aber um ihrer selbst willen über die einzelnen Ortsrenten führen, um jederzeit über ihre Rentenforderungen an die einzelnen Rentepflichtigen des Orts sicheren Nachweis zu haben) — die Rentenkataster sind noch ungleich schwerer zu führen, weil ungleich complicirter, und ist das Rentenkataster in Unordnung gerathen, so ist die Quelle gefährdet, aus welcher die Gemeinde sich für die Zahlungen und Vertretungen erholen und entschädigen muss, welche sie der Bank gegenüber übernommen hat. Hiezu tritt noch ein zweites Bedenken in Betreff der zu bewilligenden Erlasse. Wenn die Bank nicht selbst die Einzelerhebung im Orte bewirken lässt, und somit nicht die Mittel besitzt, dieselbe zu überwachen und zu controliren, also zu wissen, auf welchen Gründen die etwa erwachsenen Rentenreste der Einzelnen beruhen, ob auf Nachlässigkeit des Einnehmers, oder auf Säumigkeit des Pflichtigen, oder auf wirklicher Armuth und Zahlungsunfähigkeit dieses letztern, dann ist sie selten im Stande,

mit Sicherheit selbst beurtheilen zu können, ob ein Erlass gerechtfertigt ist oder nicht. Sie wird sich also jedes Eingehens auf den einzelnen Fall, jeder Cognition desselben enthalten und die bestimmten Procente, die sie auf dem Grunde ihres ganzen Finanzplanes den Erlassen und Caducitäten alljährlich opfern kann und opfern will, einer jeden rentepflichtigen Gemeinde für jedes Jahr aversionell bewilligen, der einen wie der andern, ohne Unterschied der Verhältnisse. Angenommen also, z. B. die Bank rechnete für Erlasse und Caducitäten jährlich 2% des Jahresrentenbetrags, so würde sie jeder Gemeinde den alljährlichen Abzug von 2% an der Soll-Ablieferungssumme gestatten. Aber die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden können ausserordentlich verschieden sein; die eine zählt überwiegend viele wohlhabende und prompt zahlende, eine andere fast lauter arme und darum säumige und häufig des Erlasses bedürftige Glieder. Jene bedarf somit eines Nachlasses von 2% gar nicht, diese kommt mit demselben nicht aus und muss aus eigenen Mitteln zuschiessen, um ihre Pflichten gegenüber der Bank zu erfüllen, geräth also in Schulden und büsst somit wiederum einen grossen Theil der Vortheile ein, welche die Bank zu gewähren beabsichtigt. Besorgt die Bank selbst dagegen die Einzelerhebung in jedem Orte, und kann sie somit unbedenklich über die Erlasse im Einzelnen entscheiden, so wird sie diese Entscheidung der Verschiedenartigkeit der Umstände der einzelnen Orte accomodiren; sie wird stets im Auge behalten, dass der Gesammterlass für alle rentepflichtigen Ortschaften im Ganzen nicht mehr betrage, als hiefür in ihrem Etat ausgesetzt ist; aber sie wird bei der Bewilligung der Erlasse im Einzelnen all die Varietät zulassen, die durch die Verschiedenheit der Localverhältnisse bedingt ist; sie wird wohlhabenden Orten nicht mehr, als nöthig ist, bewilligen und dadurch in den Stand gesetzt sein, in den dürftigen Ortschaften das erlassend zu spenden, was sie in den reichen Dörfern an der Etatssumme für Erlasse ersparen konnte. Das ist ja eben der Vortheil eines grössern Ganzen, dass die vereinigten Kräfte den dürftigen einzelnen Theil, der, isolirt, zurückbleiben oder verkommen müsste, hülfreich zu übertragen vermögen.

Aus diesen Gründen also kann eine gesetzliche Nöthigung aller Gemeinden zur Gesammtentrichtung und Vertretung der einzelnen Renten des Orts gegenüber der Bank grosse Bedenken haben. Aber dies schliesst nicht aus, denjenigen Gemeinden, welche eine solche Pflicht unbedenklich übernehmen können und freiwillig übernehmen wollen, dies zu gestatten und somit von beiden Extremen, dem der unbedingten Nöthigung und dem der gänzlichen Zurückweisung derartiger Erbietungen sich fern haltend, überall der Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse billige Rechnung tragend und sorgfältige Beachtung widmend, den Gemeinden, die geneigt und fähig zur Uebernahme jener Bürde sind, gern die Thüre zu öffnen, den übrigen aber keinen Zwang anzuthun.

Endlich empfiehlt es sich

e) auch dahin Fürsorge zu treffen, dass durch die Capitalzahlungen, mit welchen Pflichtige ihre Renten vor Ablauf des ganzen Zeitraums der allmähligen Tilgung ablösen wollen, die Bankverwaltung nicht mit einem allzugrossen Detail belästigt werde. Freilich muss man sich hiebei wohl hüten, eine solche Beschränkung eintreten zu lassen, welche dem Pflichtigen eine ihm wünschenswerthe Erleichterung und Befreiung unmöglich machte; aber eine Beschränkung, die diesen Charakter nicht hat, ist gewiss eben so billig als unschädlich. Will ein Pflichtiger mit Capitalzahlung auch nur eine einzige seiner an die Bank überwiesenen Renten völlig ablösen, und wäre sie auch vom unbedeutendsten Betrage, so liegt es im eigenen Interesse der Bank, dies in keiner Weise zu hindern, sondern im Gegentheil zu fördern, dann schwindet eine Rente ganz und gar aus den Büchern der Bank, so führt dies, die Rente mag viel oder wenig betragen, eine Minderung der Arbeit mit sich. Anders aber, wenn ein Pflichtiger mit einer Capitalzahlung nur einen Theil einer einzelnen Rente ablösen will. Hier muss die Rente immerhin fortgeführt werden in den Bankbüchern, zu der bisherigen Arbeit also tritt noch eine neue, die Berechnung und Abschreibung des abgelösten Theils und Fesstellung des nunmehrigen Rentenbetrags. Diese theilweisen Capitalablösungen

einer einzelnen Rente sind daher billig so weit zu beschränken, als dies geschehen mag, ohne den Pflichtigen die successive aber doch schnellere Tilgung, als welche durch fortgesetzte Entrichtung der blossen Rente erfolgt, zu erschweren und zu verleiden. Auch hier wird die zu ziehende Grenze nach Maassgabe der eigenthümlichen Verhältnisse jedes Landes zu bestimmen sein. Wo die Parcellirung sehr vorgeschritten und die Armuth der Pflichtigen verbreitet ist, wird man vielleicht die Tilgung eines Rententheils von ½ Thaler als Minimum festssetzen müssen, bei günstigeren Verhältnissen aber die Grenze enger ziehen können.